

# LEGENDE MIT SONDERBAUVORSCHRIFTEN

Der Gestaltungsplan bezweckt - in Verbindung mit der Umweltverträglichkeitsprüfung - die Erweiterung der vorhandenen Bauten und Anlagen für die innere Aufstockung durch bodenabhängige Tierhaltung ( Art. 16 a RPG, Art. 36 RPV, § 46 PBG ) bei Betrieb Schädelzmatt GB Nr. 213.

Geltungsbereich

Ordentliche Landwirtschaftszone / Juraschutzzone

Zulässig sind Bauten und Anlagen für die Schweinehaltung mit maximal 122 Muttersauen und Remonten für die arbeitsteilende Ferkelproduktion (AFP), ( Deckzentrum, ohne Ferkel ) sowie Bauten und Anlagen für die bodenabhängigen Betriebszweige, insbesondere:

Neue

Bestehende

Bestehende Scheune

A<sub>1</sub> Einbau Deckzentrum und Remontenstall in best. Zuchtstall

A<sub>2</sub> Bestehender Rinderstall

Einbau Wartebetrieb in best. Wagenschopf

Dacherweiterung (offenes Vordach) als Unterstand für landw. Geräte

Aktiv- und Fressbereich für Schweine

Wohnhaus für Betriebsleiter, inkl. Altenteil bestehend

Hühnerhaus bestehend

Misch- und Grünfuttersilos bestehend

Mischfuttersilo neu

Jauchegrube 250 m<sup>3</sup> und Mistplatz 60 m<sup>2</sup> bestehend

Jauchegrube 300 m<sup>3</sup> neu

Bestehende Hochstammbäume

Neue Hochstammbäume

Abgehende Hochstammbäume sind im gleichen Umfang zu ersetzen. Die neuen Hochstammbäume sind spätestens 1 Jahr nach Plangenehmigung zu pflanzen.

Nach Gemeindezonenreglement und Juraschutzzone

|                                  |                            |
|----------------------------------|----------------------------|
| Zonenkonformität und Gestaltung: | Bau- und Justizdepartement |
| Baupolizeiliche Belange:         | Baukommission              |

Im Rahmen der Plangenaugkeit

Ausnahmen von den aufgezählten Bauten und Anlagen sind im Baubewilligungsverfahren möglich, soweit sie zonenkonform sind ( Art 16 a RPG und Art 34 Abs 1 + 4 RPV ).